

Richtlinie

Richtlinie Public Corporate Governance

vom 21. August 2024

Genehmigungsinstanz:
Stadtrat

September 2024

Inkraftsetzung:
1. September 2024

Stand:
21. August 2024

SR.-Nr.:
151.2

Version:
V1

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	4
Art. 1 Rechtsgrundlagen	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
Art. 3 Begriffe	4
Art. 4 Zweck	4
II. Auslagerung der Aufgabenerfüllung	4
Art. 5 Wichtige Aufgaben	4
Art. 6 Gründe zur Auslagerung wichtiger Aufgaben	4
Art. 7 Eignungskriterien	4
III. Beteiligungen	5
Art. 8 Definition	5
Art. 9 Bedeutende Beteiligungen	5
Art. 10 Zuständige Verwaltungsstelle	5
Art. 11 Auslagerungen im Rahmen von Beteiligungen	5
Art. 12 Umfang	5
Art. 13 Steuerung der Beteiligungen	6
IV. Rechtsform einer Beteiligung	6
Art. 14 Beteiligung nach öffentlichem Recht	6
Art. 15 Aktiengesellschaft	6
Art. 16 Andere Formen	6
V. Eignerstrategie	6
Art. 17 Grundsatz	6
Art. 18 Umfang, Inhalte und Anforderungen	7
VI. Strategische Zielvorgaben	7
Art. 19 Zielvorgaben	7
Art. 20 Umsetzung	7
VII. Berichterstattung	7
Art. 21 Grundsatz	7
Art. 22 Geschäftsbericht	7
Art. 23 Eignerggespräch, Mündlicher Austausch	8
Art. 24 Berichterstattung	8
Art. 25 Leistungsvereinbarungen	8
VIII. Risikomanagement	8
Art. 26 Risikomanagement, Internes Kontrollsystem (IKS)	8
Art. 27 Risikobeurteilung und Massnahmen	8
Art. 28 Information	9
IX. Wahl des obersten Führungsorgans	9
Art. 29 Mitglieder Führungsorgan	9

Art. 30	Organisation der Beteiligungen, Ausschluss	9
Art. 31	Interessenwahrung und Ausstandspflicht	9
X.	Eignerrechte.....	9
Art. 32	Abordnung, Instruktion.....	9
XI.	Schlussbestimmungen.....	9
Art. 33	Inkraftsetzung	9
Art. 34	Publikation	9
Anhang	11
I.	Begriffsdefinitionen	11

I. Einleitung

Rechtsgrundlagen

Art. 1

Der Stadtrat erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz in Verbindung zur Gemeindeordnung nachfolgende Richtlinie Public Corporate Governance (PCG).

Geltungsbereich

Art. 2

Behörden, Verwaltung und Schule der Stadt Wetzikon berücksichtigen nachfolgende Bestimmungen in ihren Tätigkeiten. Der Beteiligungsspiegel als Anhang zur jeweiligen Jahresrechnung der Stadt Wetzikon dient als Grundlage zur Bestimmung der Anwendbarkeit.

Begriffe

Art. 3

¹ Public Corporate Governance bedeutet Führung, Steuerung und Aufsicht von öffentlichen Unternehmungen, die sich ganz oder zu wesentlichen Teilen im Eigentum der Stadt Wetzikon befinden. Diese Unternehmungen können privat- oder öffentlichrechtlich organisiert sein.

² Wichtige Governance-Grundsätze sind insbesondere: Transparenz, Verantwortlichkeiten, Vermeidung von Interessenkonflikten, Befähigung der Organmitglieder sowie Kontrolle.

Zweck

Art. 4

Die Richtlinie klärt offene Fragen im Bereich der ausgelagerten Erfüllung von öffentlichen Aufgaben und der Schaffung, Steuerung und Aufsicht von Beteiligungen der Stadt Wetzikon.

II. Auslagerung der Aufgabenerfüllung

Wichtige Aufgaben

Art. 5

Als wichtige Aufgaben werden diejenigen bezeichnet, welche einen grossen Vorbereitungs- und Steuerungsbedarf aufweisen sowie von grosser politischer Bedeutung sind. Die mit einer Aufgabe verbundenen Dienstleistungen sind politisch eng zu begleiten oder mit erheblichen Eingriffen in die Grundrechte verbunden. Diese wichtigen Aufgaben sind grundsätzlich innerhalb der Verwaltung wahrzunehmen.

Gründe zur Auslagerung wichtiger Aufgaben

Art. 6

Aufgaben können ausgelagert werden, wenn diese ausserhalb der Verwaltung durch Dritte oder zusammen mit anderen Gemeinden effektiver erfüllt werden können. Die Auswirkungen einer Auslagerung auf Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit werden nach den Kriterien der Hoheitlichkeit, des Bedarfs nach politischer Steuerung, der Marktfähigkeit, des Synergiepotenzials und des Koordinationsbedarfs beurteilt.

Eignungskriterien

Art. 7

¹ Zur Auslagerung eignen sich insbesondere:

- Dienstleistungen mit Monopolcharakter, wenn wenig Koordinationsbedarf und ein geringes Synergiepotenzial mit anderen Aufgaben besteht und wenn aufgrund besonderer Bedürfnisse mit der Auslagerung eine wirksamere und wirtschaftlichere Erfüllung der Aufgaben erzielt werden kann.

- Aufsichtsaufgaben: Regulierung oder Aufsichtsleistungen, wenn die Unabhängigkeit von der Politik gewährleistet werden soll.
- ² Dienstleistungen, die am Markt im (teilweise regulierten) Wettbewerb erbracht werden, sofern:
 - die Dienstleistungen verwaltungsintern kaum koordiniert werden müssen;
 - die Dienstleistungen dadurch wirksamer und wirtschaftlicher erbracht werden können;
 - besondere Mittel notwendig sind, um die Dienstleistungen zu erbringen;
 - eine Marktverzerrung einträte, wenn die Dienstleistungen von der Verwaltung erbracht würden.

III. Beteiligungen

Definition

Art. 8

Als Beteiligung wird eine Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts im teilweisen oder vollständigen Eigentum der Stadt bezeichnet, die rechtlich selbstständig ist und die dazu dient, ausgelagerte Gemeindeaufgaben zu erfüllen oder Vorleistungen zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben zu beschaffen.

Bedeutende Beteiligungen

Art. 9

Als bedeutend gilt eine Beteiligung, wenn:

- der Anteil am Eigenkapital mindestens 30 % beträgt oder der Anschaffungswert CHF 1 Mio. übersteigt, oder;
- sie Rechtsetzungskompetenzen besitzt oder Aufsichtsleistungen erbringt, oder;
- bedeutende Risiken für den Haushalt oder das Ansehen der Stadt bestehen.

Zuständige Verwaltungsstelle

Art. 10

¹ Der Stadtrat bestimmt für jede Beteiligung die Geschäftsbereiche oder Abteilungen (Verwaltungsstelle), die sachlich und finanziell zuständig sind. Für die Aufgaben der Gewährleisterin der öffentlichen Aufgaben liegt die Zuständigkeit bei der sachzuständigen Abteilung. Für die Aufgaben der Eigentümerin im finanziellen Bereich liegt die Zuständigkeit bei der Abteilung Finanzen. Der Stadtrat bezeichnet die federführende Abteilung.

² Beteiligungen sind in der Regel im Verwaltungsvermögen zu führen.

Auslagerungen im Rahmen von Beteiligungen

Art. 11

Bevor eine Aufgabe ausgelagert wird, ist insbesondere zu prüfen:

- ob die Auslagerung mit einer Beteiligung der Stadt verbunden werden soll,
- ob das Risiko eines Ausfalls der Erfüllung der Aufgabe erheblich und politisch tragbar ist,
- ob eine Organisation wesentlich durch Dritte beeinflusst wird und was die Konsequenzen daraus sind.

Umfang

Art. 12

Art und Umfang der Beteiligung sind so zu wählen, dass die Erfüllung der Aufgaben gewährleistet werden kann.

Steuerung der Beteiligungen Art. 13

¹Die Beteiligungssteuerung umfasst insbesondere folgende Instrumente:

- Eignerstrategie;
- Strategische Zielvorgaben für die Unternehmens- bzw. Beteiligungsstrategie;
- Besetzung strategische Leitungsorgane;
- Mandatierung an Eigentümerversammlungen;
- Berichterstattung.

²Leistet die Stadt für die Erfüllung einer städtischen Aufgabe durch eine Beteiligung zusätzlich einen finanziellen Beitrag, schliesst der Stadtrat mit dem obersten Führungsorgan ergänzend eine Leistungsvereinbarung ab.

³Die Beteiligungssteuerung orientiert sich im Einzelfall an den Möglichkeiten zur Einflussnahme.

IV. Rechtsform einer Beteiligung

Beteiligung nach öffentlichem Recht

Art. 14

Die Form der öffentlich-rechtlichen, selbständigen Anstalt oder des Zweckverbands gemäss Gemeindegesetz ist für Beteiligungen anzuwenden, die:

- Dienstleistungen mit Monopolcharakter erbringen;
- hoheitlich handeln;
- Rechtsetzungskompetenzen besitzen;
- Aufsichtsleistungen erbringen;
- über allgemeine Steuermittel oder Gebühren finanziert werden.

Aktiengesellschaft

Art. 15

Die Form der Aktiengesellschaft ist anzuwenden für Einheiten, die:

- mit der Mehrzahl ihrer Leistungen am (allenfalls regulierten) Markt auftreten;
- die Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit erfüllen;
- nicht hoheitlich handeln.

Andere Formen

Art. 16

Andere privat- oder öffentlich-rechtliche Formen sind nur in begründeten Ausnahmefällen anzuwenden. Werden dennoch andere Formen gewählt, gelten diese Richtlinien sinngemäss.

V. Eignerstrategie

Grundsatz

Art. 17

Die Stadt führt die bedeutenden Beteiligungen mit einer Eignerstrategie. Sie dient als Grundlage der Beziehung zwischen Stadt und Beteiligung.

Umfang, Inhalte und Anforderungen

Art. 18

Die Eignerstrategie umfasst insbesondere folgendes:

- Ausgangslage in Bezug auf die übertragene öffentliche Aufgabe
- Vorgaben und Ziele zur Gewährleistung der öffentlichen Aufgabe bzw. die Erfüllung des Leistungsauftrags, sofern ein solcher besteht;
- Zielvorgaben aus Eignersicht (Strategie, Finanzen, Organisation, Gewinnausschüttung);
- Einflussnahme auf die Beteiligung und deren Steuerung
- Vorgaben und Anforderungsprofil zur personellen Besetzung der obersten Führungsebene
- die Berichterstattung nach innen und nach aussen;
- das Risikomanagement;
- den Umgang mit Entscheidungen der Organe der Beteiligung mit Aussenwirkungen;
- das Einsichtsrecht in die Protokolle des obersten Führungsorgans.

VI. Strategische Zielvorgaben

Zielvorgaben

Art. 19

Die strategischen Zielvorgaben an Beteiligungen können folgendes umfassen:

- Ziele für die zu erfüllenden, öffentlichen Aufgaben (Gewährleistersicht);
- Leistungen, Wirkungen, Wirtschaftlichkeit, Entwicklungsschwerpunkte der Erfüllung der Aufgaben, Finanzierung, Risikomanagement/IKS, vermeiden von Marktverzerrung;
- Ziele für die Beteiligung als Unternehmen aus (Eignersicht): Führung, Organisation, Finanzen, Geschäftsfelder, Investitionen, Partnerschaften und Personalpolitik, Vergütungen.

Umsetzung

Art. 20

¹Der Stadtrat und das von ihm abgeordnete Mitglied (allenfalls mehrere) in das oberste Führungsorgan sorgt im Rahmen seiner Beteiligungen für die zweckmässige Umsetzung der Eignerstrategie bzw. dieser Richtlinien.

²Die Vertretungen der Stadt in den jeweiligen strategischen Leitungsorganen setzen sich für die Umsetzung der Richtlinien ein.

VII. Berichterstattung

Grundsatz

Art. 21

Die jährliche Berichterstattung erfolgt nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit.

Geschäftsbericht

Art. 22

Das oberste Führungsorgan der Beteiligung erstellt jährlich einen Geschäftsbericht mit Jahresrechnung. Dieser gibt Auskunft über die Geschäftstätigkeit, die Entwicklung des Unternehmens und massgebliche Kennzahlen.

Eignergespräch, Mündlicher Austausch

Art. 23

¹ Der Gesamtstadtrat und das strategische Führungsorgan tauschen sich mindestens einmal jährlich über die Eignerstrategie aus.

² Das Eignergespräch beinhaltet in der Regel folgende Themen:

- Informationen zum Geschäftsgang und zur Marktumfeldentwicklung
- Zielerreichung der öffentlichen Aufgabe und der Unternehmensstrategie
- Strategische Ausrichtung, beabsichtigte Veränderungen
- Aktuelles aus dem obersten Führungsorgan und der Geschäftsleitung
- Traktanden der nächsten Eigentümerversammlung
- Umsetzung, Änderungsbedarf der Eignerstrategie
- Interessenkonflikte, Risikomanagement
- Ausschüttungsplanung

Berichterstattung

Art. 24

¹ Die sachzuständige Verwaltungsstelle unterbreitet dem Stadtrat jährlich für jede bedeutende Beteiligung einen Bericht über:

- die Beurteilung des Geschäftsgangs und der Umsetzung der Unternehmensstrategie
- die Umsetzung der Eignerstrategie bzw. über das Erreichen der Ziele und Vorgaben;
- den Prüfbericht der externen Revisionsstelle;
- den Geschäftsbericht des obersten Führungsorgans.

² Die zuständige Verwaltungsstelle legt dem Stadtrat bei einer Entwicklung mit möglichen negativen Auswirkungen auf die Stadt einen Bericht mit Empfehlungen zu angepassten Massnahmen vor.

Leistungsvereinbarungen

Art. 25

Besteht zusätzlich eine Leistungsvereinbarung der Stadt mit der Beteiligung, berichtet das oberste Führungsorgan der Beteiligung der zuständigen Verwaltungsstelle jährlich über deren Umsetzung.

VIII. Risikomanagement

Risikomanagement, Internes Kontrollsystem (IKS)

Art. 26

Die Beteiligungen haben in ihrer Grösse und Bedeutung angemessenes Risikomanagement und Internes Kontrollsystem (IKS) zu führen. Verantwortlich ist das oberste Führungsorgan.

Risikobeurteilung und Massnahmen

Art. 27

Die sachzuständige Verwaltungsstelle beurteilt im Rahmen ihres jährlichen Berichts zur Eignerstrategie und nach Bedarf die strategischen und finanziellen Risiken und möglichen Auswirkungen auf die Stadt (Eintretenswahrscheinlichkeit, Schadenshöhe, getroffene Massnahmen) und beantragt dem Stadtrat die notwendigen Korrekturmassnahmen.

Information

Art. 28

Die Abteilung Finanzen stellt die bedeutenden finanziellen Risiken der Beteiligungen im Geschäftsbericht des Stadtrats dar.

IX. Wahl des obersten Führungsorgans

Mitglieder Führungsorgan

Art. 29

¹ Der Stadtrat bestimmt die Mitglieder des obersten Führungsorgans einer bedeutenden Beteiligung im Rahmen seiner Anteile.

² Mitglieder des Stadtrats und der Geschäftsleitung werden in der Regel nicht in das oberste Führungsorgan einer Beteiligung gewählt, um Interessenkonflikte und Haftungsrisiken zu vermeiden.

³ Wenn eine Wahl trotzdem vorgenommen wird, ist diese zu begründen und zeitlich zu befristen.

Organisation der Beteiligungen, Ausschluss

Art. 30

Der gleichzeitige Vorsitz im obersten Führungsorgan und der Geschäftsleitung ist ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere den Fall einer Abordnung der Stadt in das oberste Führungsorgan.

Interessenwahrung und Ausstandspflicht

Art. 31

¹ Die Mitglieder des obersten Führungsorgans sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung betraut sind, sind in Ausübung öffentlicher Aufgaben auf die Einhaltung des massgebenden öffentlichen Rechts verpflichtet und müssen ihre Aufgaben sorgfältig und loyal erfüllen sowie die Interessen der Beteiligung wahren. Konkurrenzierende Tätigkeiten sind nicht zulässig.

² Bei Interessenkonflikten besteht im obersten Leitungsorgan und gegenüber den Eignern eine Offenlegungs- und Ausstandspflicht.

X. Eignerrechte

Abordnung, Instruktion

Art. 32

¹ Bei privatrechtlichen Beteiligungen bestimmt der Stadtrat, wer die Stadt in der Generalversammlung der Beteiligung vertritt. In der Regel ist das die sachzuständige Ressortvorsteherin, der sachzuständige Ressortvorsteher.

² Der Stadtrat erteilt der delegierten Person Abstimmungsinstruktionen.

XI. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 33

Die Richtlinie Public Corporate Governance wurden vom Stadtrat am 21. August 2024 erlassen und per 1. September 2024 in Kraft gesetzt.

Publikation

Art. 34

Die Richtlinie wird in der Rechtssammlung der Stadt Wetzikon publiziert.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)

Anhang

I. Begriffsdefinitionen

Begriff	Bedeutung
oberste Führungsebene	Gesamtheit von Verwaltungsrat/Vorstand und Aktionärsversammlung/Generalversammlung
oberstes Führungsorgan	Verwaltungsrat oder Vorstand